

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Az.: S 31 AS 201/20

SOZIALGERICHT KIEL



KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des _____ Kiel,

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, 071/20

gegen

das Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel,

- Beklagter -

werden die nach dem Kostengrundanerkennnis vom 24.08.2020 von dem Beklagten an
die Kläger zu erstattenden außergerichtlichen Kosten gemäß § 197 Abs.1 SGG auf

197,20 € (einhundert siebenundzwanzig 20/100 EURO)

festgesetzt.

Die festgesetzten außergerichtlichen Kosten sind mit 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab dem 28.08.2020 (Eingang des
Kostenfestsetzungsantrages *per beA*) zu verzinsen.

Berechnung:

Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG	150,00 €
Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	27,20 €
Gesamtbetrag	197,20 €

Gründe:

Nach dem vorstehend genannten Kostengrundanerkennnis hat der Beklagte die dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Sie erschienen in der vorgenannten Höhe notwendig und angemessen und waren daher festzusetzen wie geschehen.

Der Urkundsbeamte des Sozialgerichts Kiel ist für die Kostenfestsetzung gem. § 197 Abs. 1 SGG örtlich und sachlich zuständig.

Mit dem Schriftsatz vom 07.10.2020 nahm der Beklagte zum Kostenfestsetzungsantrag Stellung, in dem er die Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 100,00 € zu zahlen bereit sei.

Gemäß § 14 Abs. 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren seine Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, dann ist die Gebührenbestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragte in seinem Kostenfestsetzungsantrag eine Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 250,00 €. Die Verfahrensgebühr erschien in der beantragten Höhe unbillig, so dass hier eine Herabsetzung erfolgen musste.

Der Kostenbeamte bezieht sich in seiner Entscheidung auf die neueste Kostenentscheidung der 45. Kammer zum Verfahren S 45 SF 204/18 E. Hier heißt es: „Mit dem Erinnerungsgegner ist davon auszugehen, dass es sich hier lediglich um einen unterdurchschnittlichen Fall handelt. Jedoch rechtfertigt das Vorliegen einer Untätigkeitsklage nach Auffassung der Kammer nicht den Ansatz nur der Mindestgebühr, sondern vielmehr denjenigen der halben Mittelgebühr. Das in § 14 Abs. 1 S. 1 RVG benannte Bemessungskriterium des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit geben Anlass, von der Mittelgebühr nach unten abzuweichen. Bei einer Untätigkeitsklage, die sich nach Klageerhebung ohne Weiteres durch Erlass des (Widerspruchs-)Bescheids unstreitig erledigt, ist ein deutlich unterdurchschnittliches Klageverfahren gegeben. Die vorgenommene Festsetzung lediglich in Höhe der Mindestgebühr würde jedoch keine angemessene Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit

bedeuten. Eine Kürzung der Mittelgebühr um 50 % entspricht unter Berücksichtigung der oben genannten Maßstäbe der Billigkeit. Dabei ist entscheidend zu beachten, dass die Untätigkeitsklage des § 88 SGG eine reine Bescheidungsklage ist. Gegenstand des Verfahrens ist also allein der Erlass des begehrten Verwaltungsakts. Auf die materielle Rechtslage kommt es folglich nicht an; sie muss vom Rechtsanwalt weder geprüft noch dargelegt werden. Der anwaltliche Arbeitsaufwand beschränkt sich daher auf die vorgerichtliche Überwachung der Frist des § 88 SGG, die Fertigung der Klageschrift, die Abgabe der nach Eintritt des erledigenden Ereignisses angezeigten Prozessklärung sowie den Kostenantrag. Dabei handelt es sich um anwaltliche Tätigkeiten einfacher Art. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass die Untätigkeitsklage dem betroffenen Bürger mittelbar zur Erreichung seines eigentlichen Ziels dient. Dazu ist der von der Beklagten begehrte Erlass des Verwaltungsakts ein notwendiger Zwischenschritt, da er zwingende Voraussetzung für die Klageerhebung in der Sache ist. Unnötige zeitliche Verzögerungen auf diesem Weg können daher auch ein Haftungsrisiko des Rechtsanwalts begründen. Der über die bloße Bescheidung hinausgehende Zweck der Untätigkeitsklage für den bzw. die Kläger rechtfertigt eine gemilderte Absenkung auf die Hälfte der Mittelgebühr, jedoch nicht darüber hinaus.

Eine Festsetzung der Mindestgebühr käme im Übrigen nach Auffassung der Kammer nur dann in Betracht, wenn sich der Anwalt darauf beschränken würde, eine Klage lediglich fristwährend ohne konkrete Antragstellung und ohne jegliche Begründung zu erheben, und kurz darauf das erledigende Ereignis einträte, so dass nur noch die Erledigungserklärung abzugeben wäre. Dadurch wären ein minimaler Umfang sowie eine minimale Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit festzustellen, wobei im Einzelfall noch die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger zu beachten wäre.“

Die übrige Kostenposition wird antragsgemäß festgesetzt. Die Umsatzsteuer reduziert sich auf 27,20 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die Erinnerung kann schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erfolgen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und - von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder - von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -

ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Erinnerungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Erinnerung innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Kiel, 09.10.2020

Justizhauptsekretär als geprüfter Rechtspfleger
als Urkundsbeamte/r
der Geschäftsstelle

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, 19. Oktober 2020

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle